

Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung

vom 22. November 2017



Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Umfang der Entschädigung	3
II.	Entschädigung Wahlbüro	
Art. 3	Wahlbüro (inkl. Gemeindepräsidium, Verwaltungspersonal und weitere Personen)	3
III.	Entschädigung Feuerwehr	
Art. 4	Entschädigung Feuerwehr	3
Art. 5	Sold für Übungen und Einsätze	3
Art. 6	Kursentschädigung	3
IV.	Sitzungs- und Taggelder für Kommissionen	
Art. 7	Sitzungsgelder	4
V.	Fahr- und Verpflegungskosten	
Art. 8	Entschädigungen für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde	4
VI.	Schlussbestimmungen	
Art. 9	Genehmigung, Inkraftsetzung	4
Art. 10	Aufhebung der bisherigen Erlasse	4

Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

In Ergänzung zur Entschädigungsverordnung regeln diese Vollziehungsbestimmungen die Entschädigung des Wahlbüros und der Feuerwehr, die Sitzungs- und Taggelder für Kommissionen sowie die Entschädigungen für Fahr- und Verpflegungskosten bei Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde.

Art. 2 Teuerungszulage

Auf den Entschädigungen wird keine Teuerungszulage ausgerichtet.

II. Entschädigung Wahlbüro

Art. 3 Wahlbüro (inkl. Gemeindepräsidium, Verwaltungspersonal und weitere Personen)

Die Wahlbüromitglieder werden mit Fr. 32.50 pro Stunde entschädigt.

Dem Verwaltungspersonal und weiteren Personen wird für den Einsatz bei Abstimmungen und Wahlen die gleiche Entschädigung ausgerichtet.

III. Entschädigung Feuerwehr

Art. 4 Entschädigung Feuerwehrkader

Kommandant/in	Fr.	7'500.00
Verfügbarer Betrag zur Entschädigung von Funktionären und besonderen Leistungen	Fr.	26'000.00

Art. 5 Sold für Übungen und Einsätze

Übungssold (ganze Feuerwehr)	Fr.	60.00
Fahrschule (2 Stunden)	Fr.	60.00
Ernstfallentschädigung für 1. Stunde	Fr.	60.00
Ernstfallentschädigung pro weitere Stunde	Fr.	40.00

Art. 6 Kursentschädigung

Unselbständigerwerbende*	Fr.	120.00
Selbständigerwerbende	Fr.	240.00

*Unselbständigerwerbende, welche Absenzen für Kurse mit Freizeit kompensieren müssen (keine Wochenenden), werden wie Selbständigerwerbende entschädigt.

IV. Sitzungs- und Taggelder für Kommissionen

Art. 7	Sitzung bis 2 ½ Stunden Dauer	Fr.	70.00
Sitzungsgelder,	Sitzung über 2 ½ Stunden bis 5 Stunden Dauer	Fr.	125.00
Taggelder	Sitzung über 5 Stunden Dauer	Fr.	250.00

V. Fahr- und Verpflegungskosten

Art. 8 **Entschädigungen für** **Tätigkeiten ausserhalb** **der Gemeinde**

Für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde werden folgende Spesen ausgerichtet:

Öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse oder Halbtax 1. Klasse)	Billettpreis nach Beleg
Privatwagen	Ansatz Kanton
Hauptmahlzeiten	nach Beleg (max. Fr. 30)
Übernachtungen und allfällige weitere Spesen	nach Beleg

Die Gemeindeangestellten beziehen für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde dieselbe Spesenentschädigung wie die Behördenmitglieder.

VI. Schlussbestimmungen

Art 9 **Genehmigung,** **Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung wurden vom Gemeinderat am 22. November 2017 genehmigt und treten auf die Amtsdauer 2018 – 2022 per 1. Juli 2018 in Kraft.

Art. 10 **Aufhebung der bisherigen** **Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die entsprechenden Regelungen der Vollziehungsbestimmungen zu den Besoldungsverordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde aufgehoben.

Gemeinderat Bubikon

Christine Bernet
Gemeindepräsidentin

Matthias Willener
Gemeindeschreiber